



Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e. V.

Tariffähige Gewerkschaft
Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand

Allgemeines

Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) des DBSH wird gem. § 9 (1) der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt. Für ihn gilt nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 Mitglieder / Zusammensetzung

- (1) Dem GfV gehören an:
 1. Die/der 1. Vorsitzende
 2. Die/der 2. Vorsitzende
 3. Fünf weitere Vorstandsmitglieder
 4. Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- (2) Der GfV wählt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin/einen Finanzreferenten.
- (3) Die Zuständigkeit und die Zuordnung der Funktionsbereichssprecher/innen unter den Mitgliedern des GfV werden zu Beginn jeder Amtsperiode neu festgelegt.
- (4) Die Sprecherinnen/ die Sprecher eines jeden Funktionsbereiches werden aus den Reihen des GfV dem Erweiterten Bundesvorstand (EBV) vorgeschlagen.
- (5) Alle Mitglieder des GfV gemäß §1 Abs1. 1-3 der Satzung sind stimmberechtigt, es gilt die einfache Mehrheit.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung und des Erweiterten Bundesvorstandes aus und leitet die Geschäfte des DBSH.

(2) Dem GfV obliegt:

Die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben des DBSH wie z.B. Berufspolitik und Berufsethik. Für diese Querschnittsaufgaben kann der GfV entsprechende Gremien einrichten. Zu den Aufgaben gehören ferner:

1. Lenkung und Koordination der Funktionsbereiche,
2. Stellungnahmen und Vorbereitung von Aktivitäten auf Bundesebene und im Bereich Internationales,
3. weitere Aufgaben regelt die Satzung in § 11 (2)

§ 3 Beschlussfähigkeit und Protokoll

- (1) Der GfV ist beschlussfähig, wenn er gem. § 4 Sitzungen, Abs. 1 der Geschäftsordnung einberufen wurde und gemäß § 11.6 der Satzung mindestens vier Mitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die /der 2. Vorsitzende teilnehmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Es soll innerhalb von 2 Wochen an die GfV-Mitglieder versandt sein.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn gemäß Satzung/Änderung 14 Tage nach Versand kein schriftlicher Widerspruch erhoben wurde. Bei Widerspruch wird in der nächsten GfV-Sitzung über die entsprechende Beanstandung als 1. Tagesordnungspunkt entschieden.
- (5) Beschlüsse von Relevanz sind in geeigneter Form verbandsintern zu veröffentlichen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der GfV tritt nach Bedarf zu Arbeitssitzungen zusammen, mindestens viermal jährlich. Die Einladung erfolgt in der Regel von der/dem 1. Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung 14 Tage vorher.
- (2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des GfV unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Erweiterten Bundesvorstand am 7.3.2009 in Berlin in Kraft.